



Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 01.01.2017

Feuerwehr-Reglement für die Einwohnergemeinde Zweisimmen

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

- ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.
- ² Ist Alarmstelle der Gemeinde.
- ² Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrrpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer einschliesslich Ausländer mit C-Bewilligung, werden am 01.01. nach dem zurückgelegten 19. Altersjahr feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht endet am 31.12. des zurückgelegten 52. Altersjahr.

Persönliche Feuerwehrleistung

Art. 3

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

- ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Aerztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Diensttauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Angehörige der Rettungszüge im Zivilschutz, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

2. Uebungsdienst und Einsatz

Uebungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und auf der Internetseite der Feuerwehr zu veröffentlichen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind spätestens 2 Tage vor der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) ferienbedingte Ortsabwesenheit, Militärdienst, Zivilschutz, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse,

- e) andere wichtige Gründe: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Ueberzeitarbeit und Notfälle aller Art.

⁴ Unentschuldigte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Uebungen sind die Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenerignis, PbU (Personenrettung bei Unfällen) und GTR (Grosstierrettung) bei Unfällen an Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehr-gesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

- ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung
 - a) Beiträge der GVB
 - b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Rückerstattungen von Einsatzkosten
 - e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- ² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:
 - a) Betriebskosten
 - b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

Ersatzabgabe

Art. 17

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen (während der Feuerwehrpflicht) gemäss Artikel 2 eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe wird in Prozenten vom Staatssteuerbetrag berechnet, im Minimum jedoch Fr. 100.00 und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird mit dem jeweiligen Budget der Gemeinde beschlossen.
- ³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- ⁴ Die Feuerwehrkommission kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.
- ⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.
- ⁶ Wenn ein Ehepartner nach 25 Jahren aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen wird, wird er und der Ehepartner von der Ersatzabgabe befreit.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe a,d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren, gemäss Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung, von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FWG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt in Anhang I im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- g) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.
- h) Entscheidet über Gesuche um Befreiung der Ersatzabgabe

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie besteht aus: a) dem Vertreter des Gemeinderates

b) dem Feuerwehrkommandanten

c) dem Vize- Kommandanten

d) Pikettverantwortliche A und B

e) dem Dienstchef der Oelwehr

f) Dienstchef PbU

g) Dienstchef Administration

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für das Busseneröffnungsverfahren, sofern eine Busse bestritten wird,
- f) setzt die Höhe der Bussen, des Soldes, der Entschädigungen und der Einsatzgebühren zuhanden des Gemeindegebührenreglementes fest,
- g) bestimmt, ob ein Dienstpflchtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis Fr. 5'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Ausgefällte Bussen sind nur für die Spezialfinanzierung Feuerwehr zu verwenden.
- ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement vom 01. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat am 30. August 2016 angenommen.

Namens des Gemeinderates Zweisimmen

Der Präsident: _____ E. Hodel

Der Sekretär: _____ U. Mathys

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 8. September bis 10. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Zweisimmen, den 7. Dezember 2016

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys

Anhang I zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Gliederung und Bestand